

Antrag auf Umwandlung in Wohnungseigentum

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Tel.: 233-67201 oder 233-67202

gemäß § 172 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 5 der Verordnung zur Durchführung des
Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts
(DVWoR)

An das
Amt für Wohnen und Migration
Abt. Wohnraumerhalt
Welfenstr. 22
81541 München

Von der Behörde auszufüllen!

Eingangsdatum	
Stadtbezirk	
Erhaltungssatzungsgebiet	
Sozialer Wohnungsbau	

Bitte beantworten Sie alle Fragen auf den Seiten 1 bis 3 vollständig; Sie helfen damit, das Verfahren zu beschleunigen. Sollten Ihnen Fragen unklar sein, helfen wir Ihnen gerne weiter. Wir bitten darum – nach Möglichkeit – das ausgefüllte und mit einer Unterschrift versehene Antragsformular nebst der benötigten Unterlagen in eingescannter Form per E-Mail an uns zu übermitteln (uv-awe.soz@muenchen.de). Hiervon ausgenommen sind jegliche Urkunden, diese müssen im Original eingereicht werden. Bitte heften Sie die einzureichenden Unterlagen nicht, da diese einzeln eingescannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Antragsverfahren kostenpflichtig ist.

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung zur Begründung von Wohnungs-/Teileigentum für folgendes Gebäude:

Angaben zum Wohnraum

Anschrift:
(Straße, Hausnummer)

Flurstück:

Gemarkung

Wurde eine Abwendungserklärung unterzeichnet?

nein ja

Falls ja, wann
(Datum)?

Angaben zum*zur Antragsteller*in bzw. Eigentümer*in

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon: Telefax:

E-Mail:

Gründe der Umwandlung:

- wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung der baulichen Anlage (§ 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB)
Hinweis: für die Feststellung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist ein kostenpflichtiges Gutachten der Technischen Abteilung des Amtes für Wohnen und Migration erforderlich

- Anwesen/Wohnung gehört zu einem Nachlass; Sondereigentum soll zu Gunsten Miterben begründet werden (§172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BauGB)
Vorzulegende Unterlagen: beglaubigte Nachweise über die erbrechtliche Situation (z.B. Sterbeurkunde, Testament, Erbschein, etc.)

- Sondereigentum des*der Eigentümer*in soll an Familienangehörige zur eigenen Nutzung veräußert werden (§ 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BauGB)
*Vorzulegende Unterlagen: geeignete Nachweise zur Belegung der Familienverhältnisse
Hinweis: eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist erforderlich*

- Ansprüche Dritter auf Übertragung von Sondereigentum (§172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 BauGB)
Nachweis ist durch Vorlage aussagekräftiger Urkunden zu belegen (z.B. Kaufvertrag, Grundbuchauszug)

- Gebäude wird im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu Wohnzwecken genutzt (§ 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 BauGB)
Hinweis: die Nutzung zu anderen als Wohnzwecken muss in zulässiger Weise erfolgen

- Der*die Eigentümer*in verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren ab der Begründung des Wohnungseigentums, Wohnungen nur an die Mieter*innen zu veräußern (§ 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 BauGB)
*Hinweis: Die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung ist zwingend erforderlich
Im Falle der Veräußerung an den Mieter ist ein formloser Antrag auf Genehmigung zu stellen*

Erklärung des*der Antragstellers*in

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben zum Widerruf einer erteilten Genehmigung führen können.

--	--

Datum der Antragstellung Unterschrift des*der Antragsteller*in

Erklärung der (Mit-)Eigentümer*in

(nur erforderlich, falls der*die Antragsteller*in nicht alleinige*r Eigentümer*in ist)

Ich erkläre, dass ich von diesem Antrag Kenntnis genommen habe.
Mit der geplanten Aufteilung bin ich einverstanden.

--	--	--

Name Datum Unterschrift

--	--	--

Name Datum Unterschrift

Folgende weitere Unterlagen sind dem Antrag immer beizufügen:

- Vollmacht, falls Antragsteller*in nicht Eigentümer*in ist
- Aktueller Grundbuchauszug
- Teilungserklärung
- Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Aufteilungsplan nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Begründung des Antrags

Hinweis: Wurde ohne erforderliche Genehmigung eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen, kann die Behörde das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. (§ 22 Abs. 6 Satz 2 BauGB).